

Az.: 632-00/13 a-II/1

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Rentweinsdorf für den Gemeindeteil Salmsdorf

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Rentweinsdorf für den Gemeindeteil Salmsdorf folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Rentweinsdorf erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung im Gemeindeteil Salmsdorf einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2 500 m² Fläche auf das sechsfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2 500 m² festgesetzt.
- 2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, sofern sie ausgebaut sind, mit 60 v. H. der Fläche des darunterliegenden Vollgeschosses herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgestellt worden ist, später mit beitragspflichtigen Geschoßflächen bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | DM 3,35 |
| b) pro m ² Geschoßfläche | DM 29,20 |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt Rentweinsdorf erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- 1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt DM 1,40 pro Kubikmeter Abwasser.
- 2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der **Wasserversorgungseinrichtung** und aus der **Eigengewinnungsanlage zugeführten** Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück *verbrauchten* oder *zurückgehaltenen* Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.
Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 12 m³/Jahr und Einwohner angesetzt.
Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine

Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 03. Dezember des Vorjahres ermittelte Viehzahl.

Jedoch wird für jede in einem landwirtschaftlichen Anwesen mit Großviehhaltung lebende Person mit Stichtag 31.12. des Vorjahres nach Abzug der Großvieheinheiten (S. 3) eine Wassermenge von mind. 24 m³ pro Jahr angerechnet.

Die Wassermengen sind vom Markt Rentweinsdorf zu schätzen, wenn

1. ein Zähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte darüber ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug aus der Abwassermenge sind nach Abs. 2 **ausgeschlossen**:

- a) Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich; der Nachweis der Abzugsmenge ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler oder auf andere nachvollziehbare Weise zu führen. Meßeinrichtungen oder Nachweise hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu erbringen.
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

4) Für das bei der Sportplatz- und Kinderspielplatzberieselung sowie bei der Grabpflege in den Friedhöfen verbrauchte Wasser wird keine Einleitungsgebühr erhoben. Die auf diesen Grundstücken vorhandenen Betriebs- und Umkleideräume werden nach den Abs. 1 mit 3 abgerechnet, wenn dort Wasser verbraucht wird und sie an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.

§ 11

Gebührenzuschläge

- 1) Für Abwasser, einschließlich der Klärschlammabeseitigung deren Ableitung oder Reinigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 33 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.
- 2) Soweit Personen auf diesen Industrie- und Gewerbegrundstücken wohnen, wird je Person (Stichtag 31.12. des Vorjahres) ein Jahresverbrauch von 24 m³ ohne Aufschlag im Sinne des Abs. 1 verrechnet.

§ 12

Gebührenabschläge

entfällt

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Auf die Gebührenschuld werden zum 15.02. und 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresrechnung des Vorjahres erhoben. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Rentweinsdorf die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- 3) Vorausleistungen und Schlußabrechnungen werden mit Einverständnis des Abgabepflichtigen im Abbuchungsverfahren eingehoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Rentweinsdorf für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) § 10 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 10. Juli 1998 in Kraft.

Ebern, 05. Mai 1999
Markt Rentweinsdorf



Willi Sendelbeck
1. Bürgermeister

Anlage zur Beitrags- und Gebührensatzung

Als Großvieh gelten:

1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00 GV
Pferde unter 3 Jahren	0,70 GV
2. Zuchtbullen, Zugochsen	1,20 GV
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00 GV
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70 GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30 GV
3. Schafe, 1 Jahr und älter	0,10 GV
Schafe unter 1 Jahr	0,05 GV
4. Zuchteber und -sau	0,30 GV
Mastschweine über 75 kg	0,20 GV
Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,10 GV
Ferkel	---
5. Legehennen	0,004 GV
Junghennen und Masthühner	---
Mastputen und -gänze	---
Mastenten	---
6. Damwild, bis 1 Jahr alt	0,04 GV
Damwild über 1 Jahr alt	0,08 GV

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 18/2. Stock, am 05. Mai 1999 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an alle gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.

(angeschlagen: 06.05.1999; abgenommen: 07.06.1999)

Ebern, den 10. Mai 1999

Markt Rentweinsdorf



Willi Sendelbeck
1. Bürgermeister